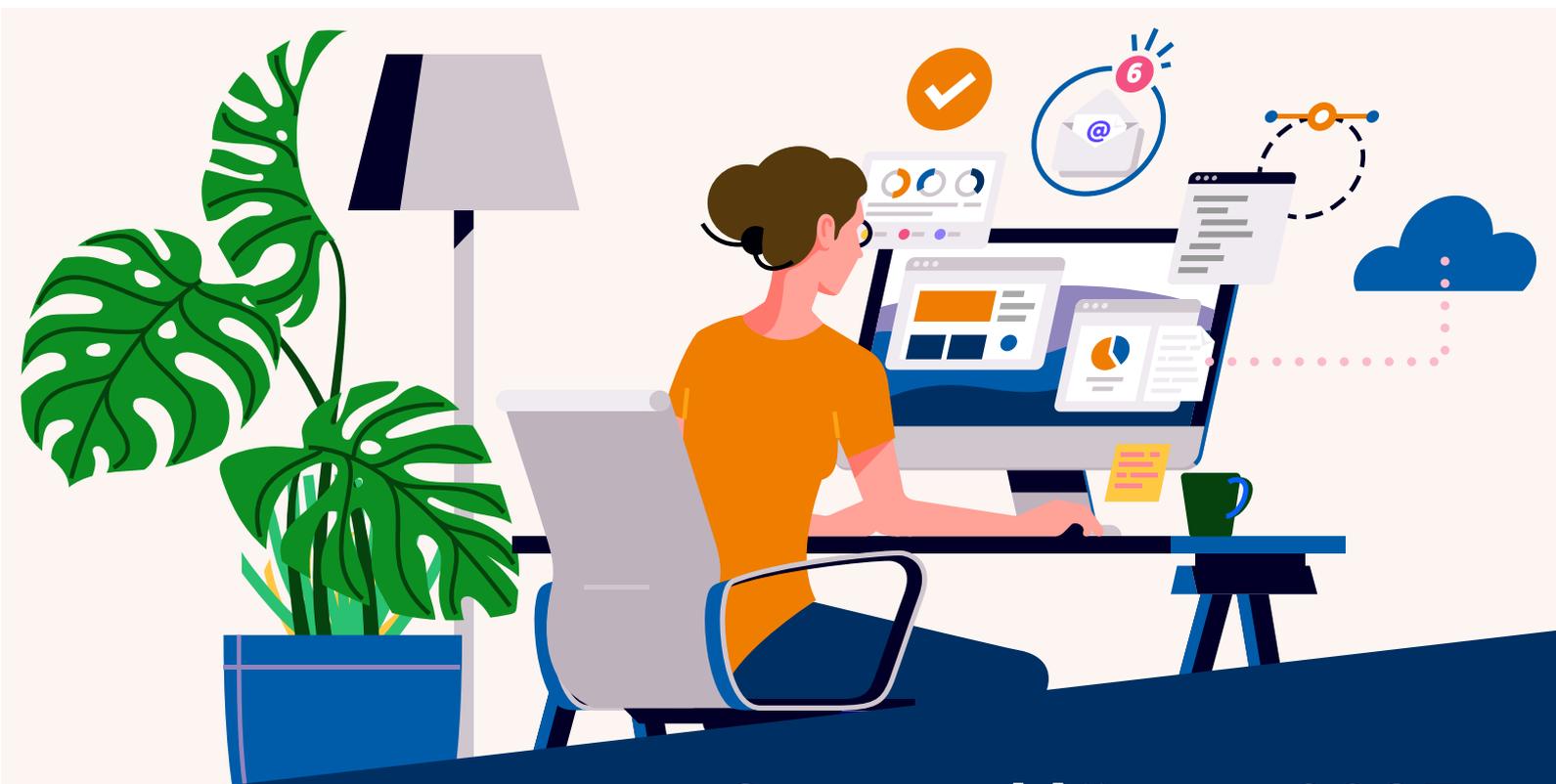


VR *Aktuell*

EIN THEMA. VIELE FACETTEN.



Steuererklärung 2023

1 **ARBEIT UND BERUF**
Von Arbeitswegen
bis Homeoffice

2 **SONDERAUSGABEN**
Von Kinderbetreuung
bis Sanierung

3 **ABGELTUNGSTEUER**
Von Günstigerprüfung
bis Steuerbescheinigung

Das Wichtigste im Überblick

Gute Vorbereitung ist wichtig

Die Steuererklärung bereitet wohl den wenigsten Menschen Freude. Allerdings kann es durchaus lohnend sein, sich mit ihr zu beschäftigen: Über das Jahr zu viel bezahlte Steuern bekommen Arbeitnehmende in Deutschland erstattet – im Schnitt knapp 1.000 Euro pro Person. Besonders wichtig dabei: Die Steuererklärung sollte man nicht auf die lange Bank schieben. Denn das Anfertigen braucht eine solide und detaillierte Vorbereitung und es sind bestimmte Fristen für die Abgabe einzuhalten.

Nicht vergessen: Abgabefristen für die Steuererklärung 2023

Die Steuererklärung ist für knapp die Hälfte der Steuerzahlenden Pflicht. Wer sie zu spät abgibt, muss zahlen. Sind Sie zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet, muss dies für 2023 bis zum 2. September 2024 erfolgen. Besteht keine Verpflichtung, können Sie für 2023 bis zum 31. Dezember 2027 einen Antrag auf Einkommensteuerveranlagung stellen. In dieser Ausgabe von VR Aktuell finden Sie praktische Hinweise und Tipps für Ihre Steuererklärung.

1 ARBEIT UND BERUF VON ARBEITSWEGEN BIS HOMEOFFICE

Werbungskosten

2023 steigt der Werbungskostenpauschbetrag auf 1.230 Euro. Zusätzlich zum geschuldeten Arbeitslohn gezahlte Zuschüsse und Sachbezüge bis zu 3.000 Euro, die vom 26. Oktober 2022 bis 31. Dezember 2024 gewährt werden, bleiben abgabenfrei („Inflationsausgleichsprämie“).

Arbeitswege

Für jeden Arbeitstag können Sie einmalig und unabhängig vom Verkehrsmittel eine Entfernungspauschale von 0,30 Euro pro Entfernungskilometer ansetzen. Dieser Betrag gilt für die ersten 20 Kilometer, erhöht sich aber für jeden weiteren Kilometer auf 0,38 Euro. Dabei zählt immer nur ein Ort als erste Tätigkeitsstätte. Diese sollte mit dem Arbeitgeber schriftlich vereinbart werden. Die Fahrten dorthin sind mit der Entfernungspauschale, die Fahrten zu anderen Beschäftigungsorten wie bei beruflicher Auswärtstätigkeit anzusetzen. Als Entfernung zählt die kürzeste Straßenverbindung. Es sei denn, eine andere ist verkehrsgünstiger und wird regelmäßig genutzt. Der Höchstbetrag liegt bei 4.500 Euro. Bei Nutzung eines eigenen oder überlassenen Pkw (Firmenwagen) gilt die Begrenzung nicht. Werden öffentliche Verkehrsmittel genutzt, müssen die höheren Kosten nachgewiesen werden.

Berufliche Auswärtstätigkeit

Sind Sie vorübergehend beruflich auswärts tätig und nutzen Sie hierfür Ihren privaten Pkw, können Sie pro Kilometer 0,30 Euro geltend machen. Die Erhöhung für Fernpendler gilt hier nicht. Bei der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel können die tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt werden. Das Gleiche gilt für Übernachtungskosten im Inland. Der Verpflegungsmehraufwand wird mit Pauschbeträgen berücksichtigt.

Pauschalen für Verpflegungsmehraufwand

Dauer der Abwesenheit	Mehr als 8 Stunden: 14 Euro 24 Stunden (Kalendertag): 28 Euro
Dauer der Abwesenheit unerheblich	An- und Abreisetag bei Übernachtung: je 14 Euro
Kürzung für eine vom Arbeitgeber oder auf seine Veranlassung von einem Dritten gestellte Mahlzeit	Für ein Frühstück 5,60 Euro, für ein Mittag- oder Abendessen je 11,20 Euro



Arbeitszimmer

Ab 2023 kann für die Kosten eines häuslichen Arbeitszimmers eine Jahrespauschale von 1.260 Euro abgezogen werden, sofern dieses den qualitativen Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit darstellt. Dieser Betrag ist für jeden vollen Monat anteilig zu kürzen, in dem der Raum nicht beruflich genutzt wird. Es müssen keine Einzelaufwendungen mehr nachgewiesen werden. Der Nachweis höherer Aufwendungen bleibt aber möglich. Der personenbezogene Pauschbetrag gilt auch bei Nutzung mehrerer Arbeitszimmer. Arbeitsecken oder anders genutzte Räume reichen nicht. Nutzen mehrere Steuerpflichtige ein Arbeitszimmer gemeinsam, sind die Voraussetzungen personenbezogen zu prüfen. Stellt das Arbeitszimmer nicht den qualitativen Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit dar und steht kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung, ist bis zum Höchstbetrag ein Abzug der Tagespauschale pro Tag, an dem das Arbeitszimmer genutzt wird, möglich. Dies gilt auch für die Tage, an denen zusätzlich die erste Tätigkeitsstätte aufgesucht wird, etwa bei einem Lehrer, der zu Hause Unterricht vor- und nachbereitet.

Homeoffice

Für jeden Tag, an dem überwiegend zu Hause gearbeitet und keine erste Tätigkeitsstätte aufgesucht wurde, können sechs Euro geltend gemacht werden, höchstens 1.260 Euro im Kalenderjahr. Die Summe wird auf den Werbungskostenpauschbetrag von 1.230 Euro angerechnet. Ein Abzug der Tagespauschale ist für Zeiträume, in denen die Jahrespauschale für ein Arbeitszimmer geltend gemacht wird, nicht möglich. Beide Pauschalen umfassen keine Aufwendungen für Arbeitsmittel wie etwa Computer, Bürobedarf sowie Kosten für Telefon und Internet.

Doppelte Haushaltsführung

Kosten einer Zweitwohnung an Ihrem Tätigkeitsort und die für Familienheimfahrten entstehenden Aufwendungen können Sie zeitlich unbegrenzt als Werbungskosten absetzen, sofern Sie an einem anderen Ort einen weiteren eigenen Hausstand unterhalten. Davon wird ausgegangen, wenn eine Wohnung allein oder auch von Ehegatten oder Lebenspartnern genutzt wird und eine Kostenbeteiligung erfolgt. Für die erste Fahrt zum Beschäftigungsort und die letzte Fahrt von dort zum eigenen Hausstand werden 0,30 Euro pro Fahrkilometer anerkannt. Die Kosten für eine tatsächliche Familienheimfahrt pro Woche werden mit 0,30 Euro für jeden vollen Entfernungskilometer berücksichtigt – unabhängig davon, ob weniger Fahrtkosten entstanden sind, etwa als Mitfahrer. Die Erhöhung der Pauschale für Fernpendler gilt auch hier. Die Kosten der Unterkunft können geltend gemacht werden, höchstens allerdings mit 1.000 Euro im Monat. Zusätzlich werden die Kosten für Einrichtungsgegenstände und Hausrat angerechnet. Für die ersten drei Monate der doppelten Haushaltsführung werden auch Verpflegungsmehraufwendungen gemäß den Pauschalen für eine Auswärtstätigkeit berücksichtigt.

2 SONDERAUSGABEN VON KINDERBETREUUNG BIS SANIERUNG

Kinderbetreuungskosten

Kosten für Dienstleistungen zur Betreuung eines zum Haushalt gehörenden Kindes – Kitagebühren, Tagesmütter – können mit zwei Dritteln, höchstens 4.000 Euro pro Kind, als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Voraussetzung: Das Kind hat das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet oder kann sich aufgrund einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen Behinderung nicht selbst unterhalten. Zugleich muss eine Rechnung ausgestellt worden und die Zahlung auf das Konto der betreuenden Person erfolgt sein. Aufwendungen für Unterrichtsleistungen oder Freizeitbetätigungen zählen hier nicht.

Ausbildungskosten

Bis zur Summe von 6.000 Euro werden Studien- und Teilnahmegebühren, Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer, Fahrtkosten sowie weitere Mehraufwendungen – etwa durch eine auswärtige Unterbringung oder ein Auslandssemester – als Sonderausgaben angerechnet. Findet die Ausbildung (Lehre, Studium) innerhalb eines Dienstverhältnisses statt, können die Aufwendungen als Werbungskosten unbeschränkt geltend gemacht werden. Für die Wege zwischen Wohnung und Ausbildungsstätte gilt die Entfernungspauschale.

Außergewöhnliche Belastungen

Außergewöhnliche Belastungen sind unter anderem Aufwendungen für eine Krankheitsbehandlung oder Pflegebedürftigkeit sowie die Wiederbeschaffung von Hausrat und Kleidung in besonderen Fällen (etwa Naturkatastrophen). Auch Beerdigungskosten gehören unter bestimmten Voraussetzungen dazu. Aufwendungen für einen Rechtsstreit (Prozesskosten) können nur eingeschränkt geltend gemacht werden. Die Kosten einer Ehescheidung erfüllen die Voraussetzungen regelmäßig nicht. Kosten für den behindertengerechten Umbau eines Autos oder einer Wohnung/eines Hauses sowie Kosten für die Sanierung eines Gebäudes zur Bekämpfung von Gesundheitsgefährdungen zählen unter bestimmten Voraussetzungen dazu.

Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

Alleinstehende können einen erhöhten Entlastungsbetrag von 4.260 Euro pro Jahr geltend machen. Vorausgesetzt: Ein Kind gehört zum Haushalt, für das sie Kindergeld oder einen Freibetrag erhalten. Es muss in der Wohnung gemeldet sein und über eine Steueridentifikationsnummer verfügen. Für jedes weitere Kind erhöht sich der Betrag um 240 Euro. Für jeden vollen Monat, in dem die Voraussetzungen nicht vorlagen, ermäßigt sich der Entlastungsbetrag um ein Zwölftel. Alleinstehend ist auch, wer dauernd getrennt lebt oder verwitwet ist. Als alleinstehend gilt nicht, wer in einer Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen volljährigen Person lebt.



Energetische Sanierung der eigenen Wohnung

Für energetische Maßnahmen an einem zu eigenen Wohnzwecken genutzten eigenen Gebäude ermäßigt sich auf Antrag die Einkommensteuer im Kalenderjahr des Abschlusses der energetischen Maßnahme und im nächsten Kalenderjahr um je sieben Prozent der Aufwendungen – höchstens jedoch um je 14.000 Euro – und im übernächsten Kalenderjahr um sechs Prozent der Aufwendungen, höchstens jedoch um 12.000 Euro. Voraussetzung: Das begünstigte Objekt ist bei der Durchführung der energetischen Maßnahme älter als zehn Jahre. Energetische Maßnahmen sind etwa Wärmedämmung von Wänden und Dachflächen, Erneuerung der Fenster oder Außentüren oder Erneuerung der Heizungsanlage. Es ist empfehlenswert, hierzu steuerlichen Rat einzuholen.

Gut zu wissen

Lohnsteuerermäßigung rechtzeitig nutzen

Für Werbungskosten, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen, die voraussichtlich im Jahr 2024 entstehen, können Sie einen ein bis zwei Jahre gültigen Freibetrag eintragen lassen. Dabei müssen die den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1.230 Euro übersteigenden Werbungskosten sowie Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen mehr als 600 Euro betragen. Ein schriftlicher Antrag kann für 2024 noch bis zum 30. November 2024 gestellt werden.

Abgeltungsteuer

Für Erträge aus privaten Kapitalanlagen gilt ein einheitlicher und abgeltender Steuerabzug von 25 Prozent. In der Regel führen Kreditinstitute die Einkommensteuer samt Solidaritätszuschlag (SolZ) sowie gegebenenfalls die Kirchensteuer direkt an den Fiskus ab. Der moderate Satz stellt Anleger häufig besser als bei Anwendung des persönlichen Steuersatzes. Denn: Dieser kann je nach Einkommen 14 bis 45 Prozent betragen. Verfügen Sie über ein zu versteuerndes Einkommen von bis etwa 18.000 Euro im Jahr (zusammen: bis etwa 36.000 Euro), ist der persönliche Steuersatz lohnenswerter. Sie können dann die Veranlagung zum persönlichen Steuersatz wählen. Das Finanzamt ermittelt dann, ob die Abgeltungsteuer oder die Einbeziehung der Kapitalerträge in die tarifliche Einkommensteuer günstiger ist (Günstigerprüfung). Nur das günstigere Ergebnis fließt in den Steuerbescheid ein.

Werbungskosten bei der Abgeltungsteuer

Werbungskosten im Zusammenhang mit privaten Kapitalerträgen wie Kontoführungs- oder Depotverwaltungsgebühren mindern die Abgeltungsteuer nicht. Stattdessen gilt ein Sparerpauschbetrag. Hierfür kann ein Freistellungsauftrag von bis zu 1.000 Euro (Ehe/Partnerschaft: 2.000 Euro) erteilt werden.



Wann ist eine Jahressteuerbescheinigung sinnvoll?

Wenn Sie beim Finanzamt die Erstattung von Steuerabzügen erreichen wollen, die von der Bank für Sie an das Finanzamt abgeführt wurden, ist eine Steuerbescheinigung erforderlich.

Eine Erstattung ist möglich, wenn

- ▶ der Sparerpauschbetrag nicht ausgeschöpft wurde, weil Freistellungsaufträge nicht oder nicht ausreichend erteilt wurden,
- ▶ der persönliche Steuersatz unter dem Abgeltungsteuersatz liegt (Günstigerprüfung),
- ▶ die Steuerbescheinigung Gewinne ausweist, die mit Verlusten aus einer anderen Bankverbindung verrechnet werden können,
- ▶ der Steuereinbehalt der Bank zu korrigieren ist, etwa bei der Anwendung sogenannter Ersatzbemessungsgrundlagen,
- ▶ Verluste aus Forderungsausfall, der Ausbuchung oder Übertragung wertloser Wertpapiere oder Verluste aus Termingeschäften (jeweils bis 20.000 Euro pro Jahr) über die Veranlagung geltend gemacht werden.

Lassen Sie sich beraten!

Diese Ausgabe von VR Aktuell kann nur Anregungen und kurze Hinweise geben. Im Zweifel sollten Sie sich daher rechtzeitig an einen Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer oder einen Lohnsteuerhilfeverein wenden.

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt dieser Ausgabe:

Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken · BVR, Berlin
 Leitung/Chefredaktion: Tim Zuchiatti, BVR – Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit
 Autor: Dirk Pick, BVR
 Co-Autor: Fabian Steinlein, BVR
 Objektleitung: Manuela Nägel, DG Nexolution eG, Leipziger Str. 35, 65191 Wiesbaden,
 E-Mail: manuela.naegel@dg-nexolution.de
 Verlag und Vertrieb: DG Nexolution eG, vertreten durch den Vorstand:
 Peter Erlebach (Vorsitzender), Marco Rummer (stellvertretender Vorsitzender),
 Dr. Sandro Reinhardt; Leipziger Str. 35, 65191 Wiesbaden

Gestaltung und Redaktion: hundertzwoölf . agentur für kommunikation GmbH,
 Valentin-Senger-Straße 15, 60389 Frankfurt am Main
 Herstellung: Görres-Druckerei und Verlag GmbH,
 Niederbieberer Str. 124, 56567 Neuwied
 Bildnachweis: BVR, shutterstock

Nachdruck – auch auszugsweise – nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers. Das Manuskript für diese Ausgabe wurde Mitte Dezember 2023 abgeschlossen.
 Für die Richtigkeit und Vollständigkeit keine Gewähr.